

KARL-HEINZ MÜLLER, MARIO KLEIN, Geschwenda und Gotha

Vorkommen, Auswirkungen und notwendige Bestandsreduzierung von ausgewählten Wildtierarten auf befriedeten Flächen (befriedeter Bezirk) einiger Jagdbezirke ausgewählter Landkreise/kreisfreien Städte des Freistaates Thüringen

1. Einleitung

Die nachstehenden Beispiele beschränken sich auf die Schalenwildarten Schwarzwild und Rotwild und den relativ selten vorkommenden Sumpfbiber – auch Nutria genannt – der an von Fließ- und stehenden Gewässern geprägten Lebensräume gebunden ist. In einer ganzen Reihe von Gemeinden und Städten anderer Landkreise oder kreisfreien Städte bestehen analoge Probleme mit Rehwild, Rotfuchs, Steinmarder oder Waschbär.

In der ersten Session des heutigen Tages ist Kollege Ullrich Mette bereits ausführlich auf die gesetzlichen Bestimmungen eingegangen, die vom Deutschen Bundestag und den Landtagen der deutschen Länder hinsichtlich des Umganges mit Wild auf „befriedeten Flächen“ erlassen worden sind. Der Thüringer Landtag hat im November 1991 den Paragraph 6 des Bundesjagdgesetzes insoweit ausgeführt, dass im Paragraph 6, Absatz 1 des Landesjagdgesetzes die Flächen als „befriedete Bezirke“ gelten, detailliert aufgeführt und damit abschließend festgelegt sind. Darüber hinaus wird im Absatz 2 bestimmt, dass die örtlich zuständige untere Jagdbehörde eine Erweiterung des Katalogs für „sonstige Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes“ sowie „Grundflächen,

die gegen das Ein- oder Auswechseln von Wild und gegen unbefugten Zutritt von Menschen dauernd abgeschlossen und deren Eingänge absperrbar sind (ausgenommen Federwild, Wildkaninchen und Raubwild)“ vornehmen kann. In den weiteren zwei Absätzen wird die „beschränkte Jagdausübung im befriedeten Bezirk“ und im letzten Absatz das „Ruhender Jagd“ für Eigenjagdbezirkseinhaber bzw. Jagdgenossenschaften durch Verwaltungsakt der unteren Jagdbehörden geregelt.

Eine unbedingt zu erwähnende Besonderheit im Sinne der Existenz des „Gemeinschaftlichen Jagdbezirkes“ (Mindestgröße 250 ha) enthält der Paragraph 10 (Gemeinschaftsjagdbezirke) des Thüringer Jagdgesetzes. Im Absatz 1 dieses Paragraphen ist die Zugehörigkeit der Fläche des befriedeten Bezirks zur Berechnung der Mindestgröße des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bestimmt.

Die Grenzziehung des befriedeten Bezirks hat auch Bedeutung im Hinblick der „Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten“ (§ 42 ThJG), denn diese dürfen wildernde Hunde und streunende Katzen nur erlegen, wenn sie im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 200 Metern vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen werden. Der Paragraph 43

(Natürliche Äsung, Fütterung es Wildes) ThJG ermächtigt die oberste Jagdbehörde zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung der Winterfütterung und Definition der Notzeit. Die Details dazu sind in den Paragraphen 12 bis 15 der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes, die Ende Juni 2006 in Kraft getreten ist, enthalten. Dementsprechend ist es verboten, das auf Flächen befriedeter Bezirke vorkommende Wild zu füttern oder zu kirren. Die Übertretungen beider Verbote sind nach Paragraph 32, Nummer 1 dieser Verordnung eine Ordnungswidrigkeit. Auf die sich daraus ergebenden Konsequenzen wird später noch einmal eingegangen.

Die nachfolgenden Beispiele aus den Landkreisen und kreisfreien Städten zeigen deutlich, dass die Problematik „Wild in urbanen und suburbanen Lebensräumen“ keineswegs Eintagsfliegen, sondern mehr oder weniger ein Dauerbrenner sind.

Die unteren Jagdbehörden, teils sogar die Oberste Jagdbehörde sind insbesondere dann im Boot, wenn Wildarten Schäden auf Flächen des befriedeten Bezirks verursachen. Solcherart Schäden sind dann sehr schnell Anlass dafür, dass die Angelegenheit zu einem Konflikt auf kommunal- bzw. landespolitischer Ebene wird. Gleiches trifft für regelmäßiges Vorkommen des Rotfuchses im urbanen Raum zu, weil dann sofort die Fragen der Krankheitsgefahr durch Übertragung von Erregern auf den Menschen öffentlichkeitswirksam diskutiert werden. Deshalb ist es jagd- und verbandspolitisch angezeigt, dem Vorkommen von, dem Umgang mit und der Bejagung von Wildtierarten auf befriedeten Flächen regionalbezogen einen gebührenden Stellenwert einzuräumen.

Am Anfang des aus jagdpolitischer Sicht auf Landesebene sicherlich nicht alltagsbestimmenden Themas, das jedoch keineswegs ein Schattendasein fristet, seien einige wenige Jagddaten des Freistaates Thüringen genannt. Das Land ist gegenwärtig in siebzehn Landkreise und sechs kreisfreie Städte gegliedert. Für das Aufgabenspektrum Forst-, Jagd- und Fischereiwesen steht eine zweistufige Behördenstruktur zur Verfügung. Somit existieren auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte insgesamt dreiundzwanzig untere Jagdbehörden und auf Landesebene eine oberste Jagdbehörde. Für

die bejagbaren land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Grundstücke des Freistaates Thüringen (1.617.200 ha) sind 478 Eigenjagdbezirke (davon 27 Landesjagdbezirke und ein Bundesforstbetrieb) sowie 1.800 Gemeinschaftliche Jagdbezirke hoheitlich (Umfang und Grenzen) durch die unteren Jagdbehörden festgelegt.

1.1. Übersichtskarte zu den Landkreisen und kreisfreien Städte des Freistaates Thüringen und Grenzsituation zu den benachbarten Ländern

Den unteren Jagdbehörden (Herr Müller, Herr Thiene – Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt; Herr Feigel – Stadt Jena; Herr Gessner – Landratsamt Wartburgkreis und Frau Gutmann – Stadt Suhl) sowie der obersten Jagdbehörde (Herrn Kaiser) gilt der Dank für die Verfügungstellung des Zahlen- und Bildmaterials und der vielen konstruktiven Hinweise (Abb. 1).

2. Nutria (*Myocaster coypus*) in Thüringen

Der Nutria (Sumpfbiber) ist als Wildtierart unter den Neozoen (Neubürgern) zu subsumieren, da er als Nagetier Nagetier (Rodentia) aus Südamerika stammt und aus Zuchtfarmen in die freie Wildbahn gelangte. Dieser Wildtierart ist jedoch auf regionaler Ebene jagdliche Aufmerksamkeit zu schenken, da der Sumpfbiber Schäden (Röhrensysteme) an wasserbaulichen Anlagen und durch Nahrungsaufnahme in Gärten und auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Hackfrüchte, Mais, Klee) verursacht. Zur Problematik hat sich bereits ALTEKRUSE (1992) zu Wort gemeldet, der über „Nutrias im Münsterland“ sehr anschaulich berichtete.

2.1. Nutria im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Ausgangslage und Probleme:

- bis 1990 existierten fünf staatlich geleitete Nutriazuchtstationen in den ehemaligen Kreisen Saalfeld und Rudolstadt (Bezirk Gera)
- infolge des Wegfalls der „Nebenproduktion“ in den land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben Auflösungen der Stationen

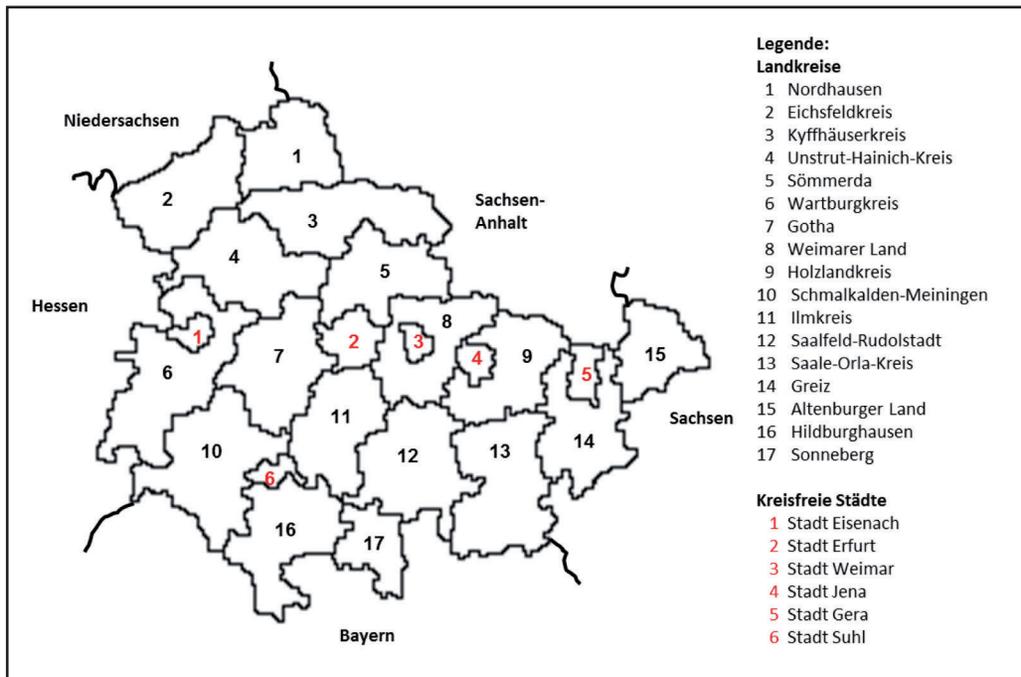


Abb. 1 Landkreise und kreisfreie Städte im Freistaat Thüringen

- Ausbreitung des Nutrias entlang der Saale und ihrer Zuflüssen (Lache, Schwarza, Sormitz, Loquitz)
- damit auch „befriedete Flächen“ der Städte Schwarza, Saalfeld und Rudolstadt betroffen
- zunehmende Schäden an der Ufervegetation, in Kleingärten und an wasserbaulichen Einrichtungen (Dämme)
- Bejagung sehr schwierig, da befriedete Flächen
- illegale Fütterung durch Anwohner und Besucher (Mindesteintrag 400 kg Futtermittel/Monat nach Meyer (1999))
- aggressives Verhalten der Tiere bei Verweigerung der Fütterung

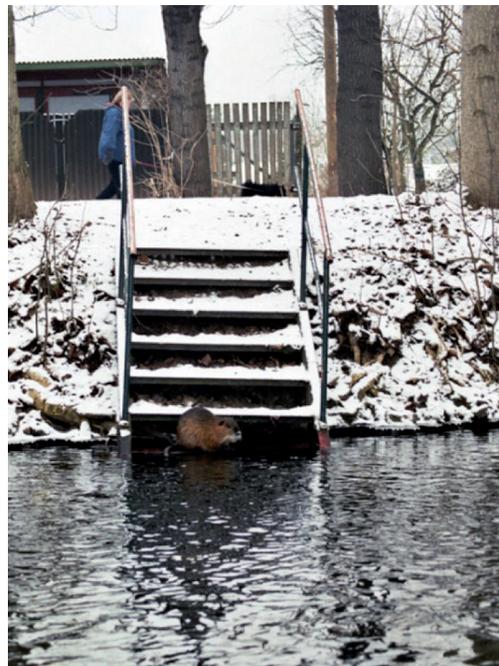


Abb. 2 Wildlebende Nutria – Nutria in der „Leiche“

2.2. Streckenentwicklung beim Nutria und Streckenvergleich zwischen den Schwerpunktländkreisen, der kreisfreien Stadt Jena und der Gesamtstrecke Thüringens (1994/95 bis 2011/12)

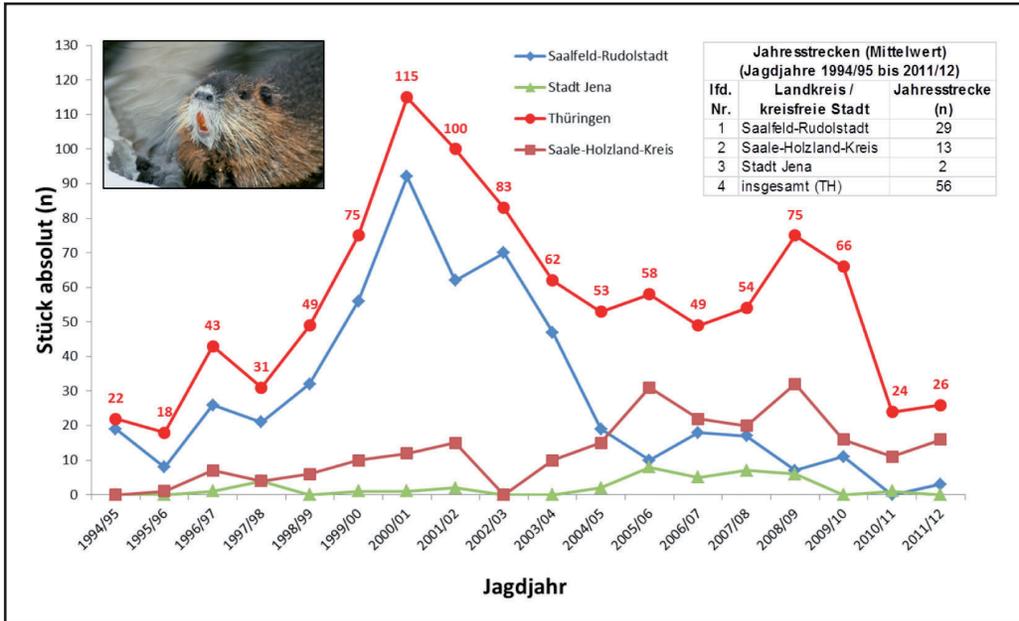


Abb. 3 Entwicklung der Nutriastrecke in einigen Gebieten Thüringens zwischen 1994 und 2011

2.3. Reflexion auf das Nutriavorkommen in den Medien



Abb. 4 Pressenotizen zur Nutriasituation

2.4. Handlungsbedarf

- Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit durch Jagdbehörden und Jagdverbände
- Durchsetzung eines strikten Fütterungsverbot im gesamten Stadtbereich durch die örtlichen zuständigen unteren Jagdbehörden
- Konfliktminimierung durch Reduktion der Bestände insbesondere auf den bejagbaren Jagdbezirksflächen
- Genehmigung der Bejagung durch die Ordnungsämter (Fangjagd mit Hilfe beauftragter Jäger) auf befriedeten Flächen

3. Schwarzwild (*Sus scrofa*) in der kreisfreien Stadt Eisenach

Am Beispiel des Vordringens von Schwarzwild in den befriedeten Bezirk der Stadt Eisenach wird deutlich, wie wichtig die Zuordnung des „befriedeten Bezirks“ zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk ist.

Die Zuordnung ist die Voraussetzung, dass bei notwendigen Hoheitsakten (Ordnungsamt, Polizei, untere Veterinärbehörde, untere Jagdbehörde) Überschneidungen und Zuständigkeitswirrwarr vermieden werden. Da Landesjagdbezirksflächen und Nationalparkflächen dem Gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Stadt Eisenach, vorgelagert sind, ist dort die Reduzierung der Schwarzwildbestände Jahr für Jahr als Vorrangaufgabe einzuordnen.

Das Vorkommen von Schwarzwild in befriedeten Bezirken ist nicht nur in der Stadt Eisenach, sondern landesweit in urbanen Bereichen als jagdpolitisch kontraproduktiv einzuordnen und deshalb nachdrücklich zu verhindern.

3.1. Stadt Eisenach (befriedeter Bezirk) und angrenzend existierende Jagdbezirke

Siehe Abb. 5 und Tabelle 1

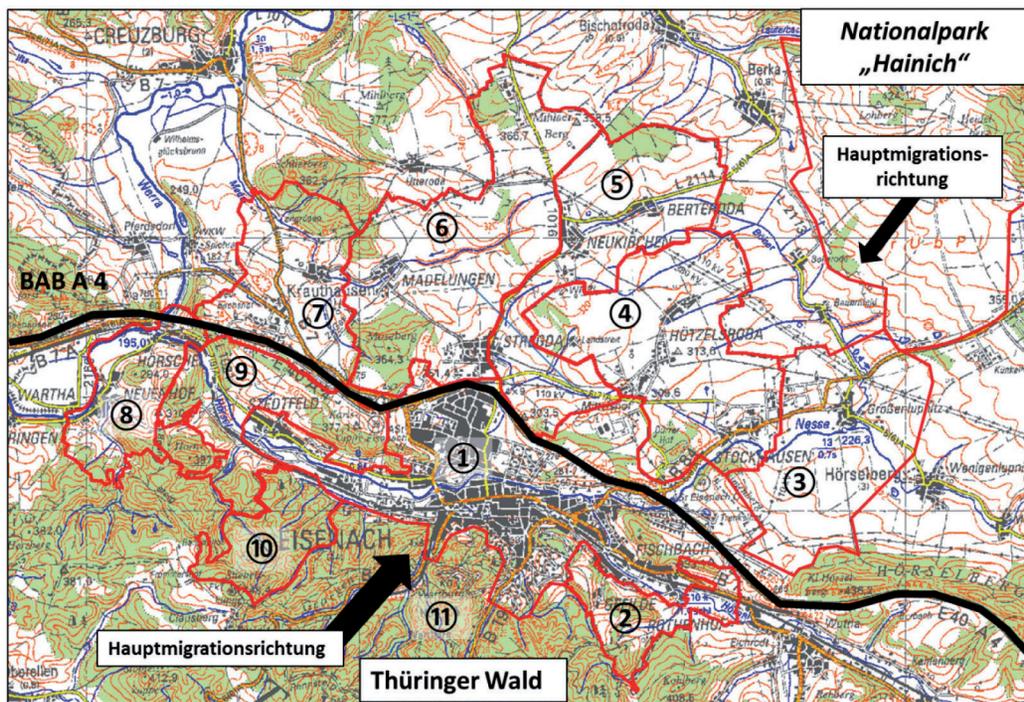


Abb. 5 Migration der Nutria im Nationalpark „Hainich“ und Thüringer Wald

Tabelle 1 Struktur der Jagdbezirke in und um Eisenach

Lfd. Nr.	Jagdbezirk	Fläche Ges. (ha)	dav. Wald (ha)	dav. Feld (ha)	dav. sonst. Flächen (ha)
①	Befriedeter Bezirk Stadt Eisenach	1.170,00	ohne weitere Zuordnung zu angrenzenden Jagdbezirken		
②	GJB Eisenach-Ost	292,00	104,00	182,00	6,00
③	GJB Mittleres Nesselal JB Großenlupnitz (*1)	891,00	2,00	258,00	2,00
④	GJB Eisenach-Nord Hötzelsroda-Stockhausen	1.163,50	78,00	1.056,50	26,50
⑤	GJB Eisenach-Nord Lerchenberg 2	520,00	49,00	470,00	0,70
⑥	GJB Eisenach-Nord Lerchenberg 1	900,00	160,00	736,00	4,00
⑦	GJB Krauthausen JB Krauthausen	563,00	125,70	361,10	50,90
⑧	GJB Eisenach-West JB Neuenhof	320,00	65,00	253,00	2,00
⑨	GJB Eisenach-West JB Stedtfeld	698,5	360,00	335,5	3,00
⑩	EJB Boyneburg-Stedtfeld JB Stedtfeld	353,50	349,00	4,50	0,00
⑪	LJB Marksuhl (angrenzende Reviere Eisenach, Wartburg, Moosbach *2)	2.561,23	2.421,00	-	48,20
Sa.:		8.262,73	3.713,70	3.656,60	143,30
*1: befriedeter Bezirk = 631 ha – Industriegebiet		*2: befriedeter Bezirk = 48,54 ha			

3.2. Wildschäden im befriedeten Bezirk und Reflexion durch die Print-Medien



Abb. 6 Pressenotizen zur Schwarzwildinvasion

3.3. Probleme und Handlungsbedarf

Probleme:

- grundsätzlich zu hohe Schwarzwildpopulationen auf Landes- und Landkreisebene
- zunehmende Schwarzwildschäden auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
- zum Teil fehlender Jagddruck in den Jagdbezirken der Stadt Eisenach und angrenzenden Jagdbezirken
- fließende Übergänge zwischen suburbanen und urbanen Bereichen von Städten
- „in befriedeten Jagdbezirken“ ist die beschränkte Jagdausübung oder „Anordnung wegen Gefahr in Verzug“ generell kompliziert (siehe Gliederungspunkt 3.4.)
- fehlende oder unzureichende Umfriedung von befriedeten Flächen (Grundstücke in bebauten Gebieten)
- illegales Kirren/Füttern auf befriedeten Flächen
- Kleingartenanlagen am Stadtrand nur noch teilweise in Nutzung
- in Gärten falsche, teils ungenehmigte Kompostierung von organischen Resten, die im Haushalt anfallen

Handlungsbedarf:

- Erhöhung des Jagddruckes auf stadtnahen Jagdbezirksflächen, Koordinierung von Bewegungsjagden (Präventionsmaßnahmen)
- Aufklärung der Öffentlichkeit (richtige Reaktion beim Zusammentreffen mit Schwarzwild)
- landesweit einheitliches Verwaltungshandeln der unteren Jagdbehörden
- einheitliches Vorgehen (Ahndung von OWIG's betreffend Kirrungs- und Fütterungsverbot)
- Einfriedung von Grundstücken, Instandhaltung von Zäunen
- klare Ausweisung des befriedeten Bezirks in jeder Gemarkung
- Habitatentzug für Schalenwildarten im befriedeten Bezirk („entweder – oder“)

3.4. Anordnung des Abschusses einer führenden Bache im befriedeten Bezirk der Stadt Eisenach wegen „Gefahr in Verzug“ (Chronologie des Verwaltungshandelns)

Freitag, 07.04.2006, 11.50 Uhr

Amtshilfe durch Ordnungsbehörde

Eine Bache befindet sich mit ihren Frischlingen auf dem Grundstück „Wartburgallee 63“; Anwohner, Passanten und Kinder fühlten sich durch Zutraulichkeiten der Frischlinge und der Bache bedroht, Stadtverwaltung wird einbezogen und reagiert

- Rücksprache mit den Behörden über die Zuständigkeit (befriedeter Bezirk = Ordnungsamt, Polizei = Gefahr im Verzug ...)
- 14.00 Uhr Vororttermin (Ordnungsamt, untere Jagdbehörde, Polizei, beauftragter Jäger)
- 15.00 Uhr wurde die Bache erlegt und ein Frischling gefangen (vier Frischlinge entweichen)

Samstag, 08.04.2006, Nachmittag

- Information durch Anwohner, dass sich auf dem Grundstück „Wartburgallee 63“ wieder vier Frischlinge befinden
- Konfliktsituation mit den Anwohnern, da die Bache schon seit zwei Jahren bekannt war und regelmäßig gefüttert wurde
- Ortstermin (Sonntag um 8.30 Uhr) zur Festlegung weiterer Maßnahmen

Sonntag, 09.04.2006, 7.00 Uhr

- Familie (Kinder) hat von der Erlegung der Bache gehört und die verbliebenen Frischlinge gesucht
- Es wurden mehrere frisch angelegte „Futterstellen“ mit Milch und Brot festgestellt

Montag, 10.04.2006

- Information durch Amtstierarzt, dass seit Sonntag 18.00 Uhr die Frischlinge wieder auf dem Grundstück sind
- Festlegung eines weiteren Vororttermins (Dienstag, 11.00 Uhr)
- mündliche Anzeige vom Samstag wegen „Jagd im befriedeten Bezirk“ wurde schriftlich nachgereicht

Dienstag, 11.04.2006

- Fund neuer Futterstellen am Wurfkessel
- nochmals Gespräche mit Anwohnern

Mittwoch, 12.04.2006

- Futterstellen werden durch fremde Personen neu bestückt

Donnerstag, 13.04.2006

- Fang der vier Frischlinge und Verbringung in den Tierpark der Stadt Suhl (salomonische Problemlösung)



Abb. 7 Vier eingefangene Frischlinge

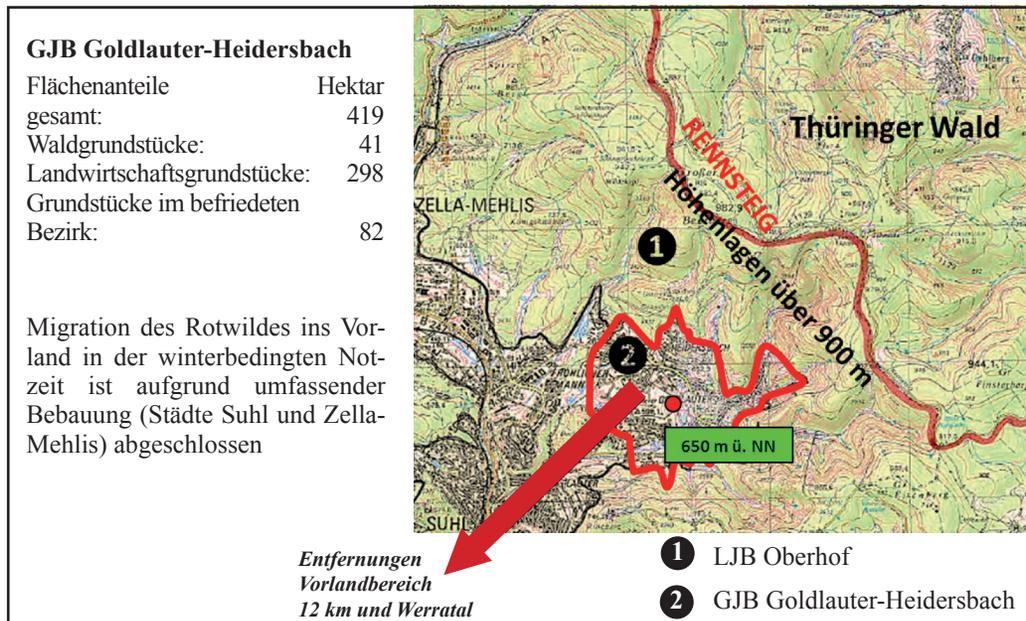
4. Rotwild (*Cervus elaphus* L.) in der kreisfreien Stadt Suhl

Die Lebensweise (Migrationsverhalten) und der Nahrungsanspruch (herbivore Schalenwildart) des Rotwildes ist nicht vergleichbar mit dem des Schwarzwildes.

Hinsichtlich der Konfliktsituationen durch Vorkommen auf befriedeten Fläche bestehen aber nahezu keine Unterschiede, da bei beiden Wildtierarten mehr oder weniger große Domestikationseffekte zu beobachten sind. Das Beispiel der Stadt Suhl zeigt, dass ein abgestimmtes Vorgehen der zuständigen unteren Jagdbehörde mit der Jagdenossenschaft und den Jagdpächtern und eine stärkere Einflussnahme der örtlich zuständigen Rotwildhegegemeinschaft unerlässlich sind. Nur auf diese Weise ist das Rotwildvorkommen im befriedeten Bezirk der Stadt Suhl zu verhindern.

4.1. Gemeinschaftlicher Jagdbezirk des Stadtteiles Goldlauter-Heidersbach in Grenzlage zum Landesjagdbezirk Oberhof

siehe Abb. 8



Entfernungen
Vorlandbereich
12 km und Werratal

- ① LJB Oberhof
- ② GJB Goldlauter-Heidersbach

Abb. 8 Lage des GJB Goldlauter-Heidersbach

4.2. Probleme und Handlungsbedarf infolge Rotwildfrequentierung auf Flächen des „befriedeten Bezirks“ (GJB Goldlauter-Heidersbach)

Probleme:

- Migration des Rotwildes in den Wintermonaten (Notzeit) auf befriedeten Flächen des GJB, die Stadtteile (Goldlauter und Heidersbach) von Suhl sind
- Zunahme der Wildunfallgefahr auf der Verbindungsstraße zur B 4 und Straßen in die Stadt Suhl
- Schäden auf Garten- und Friedhofsflächen während des ganzen Jahres (ständiges Konfliktpotential)
- Rotwild hat in den Winter- und Frühjahrsmonaten keine Scheu vor dem Menschen (Domestikationseffekt)
- untere Jagdbehörde kann die Konfliktsituation durch Genehmigung eines auf Wildbestandsreduktion orientierten Abschussplanes nur abmildern, aber nicht aus der Welt schaffen

Handlungsbedarf:

- verstärktes Engagement seitens der Rotwild-Hegegemeinschaft notwendig (Schwerpunkt im LJB Oberhof und Koordinierung der Winterfütterung)
- abgestimmtes Vorgehen von Kommune, Jagdpächter, Agrargenossenschaft und Forstamt ist zwingend, um den Konflikt zu entschärfen

4.3. Gegensteuern der unteren Jagdbehörde (Stadt Suhl) durch gezieltes Verwaltungshandeln

1. Abschussplan beim Rotwild weicht erheblich vom benachbarten Jagdbezirk (siehe Stück/100 ha im Mittel der JJ des LJBs) aufgrund von Verwaltungsakten der örtlich zuständigen unteren Jagdbehörde als Reaktion auf die bestehende Konfliktsituation ab.
2. Verwaltungsakt der UJB zum Abschuss von „Schadhirschen“ (3 Stück Kl. IIa) im JJ 2003/04 nach massiven Protesten der Bevölkerung bei der unteren Jagdbehörde.

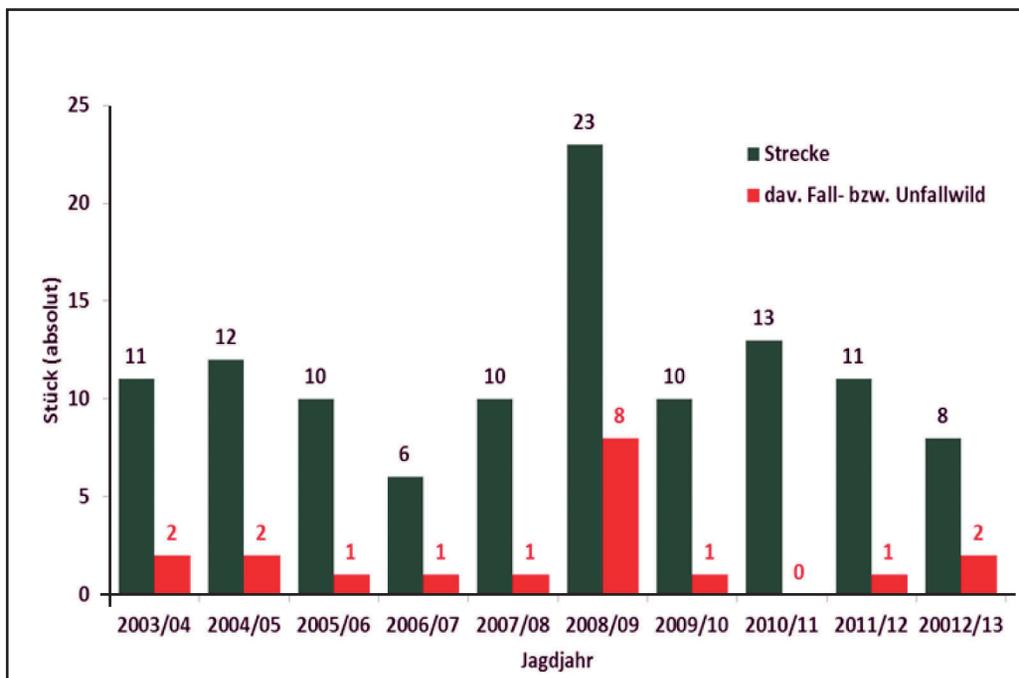


Abb. 9 Rotwildstrecke im GJB Goldlauter-Heidersbach

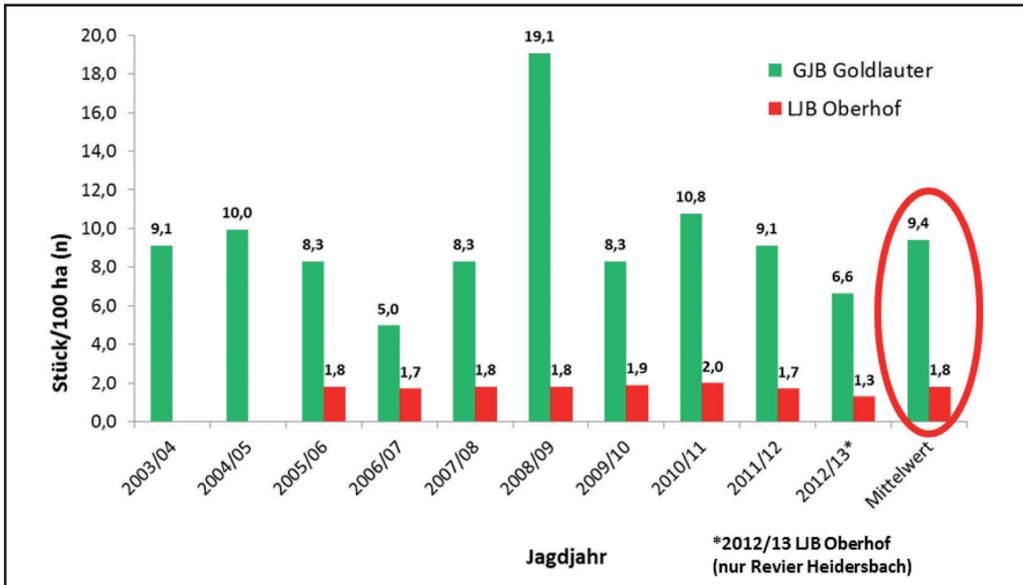


Abb. 10 Rotwildstrecke im GJB Goldlauter und LJB Oberhof

Jagdjahr 2012/2013 (aktuell):

ein reifer Hirsch hält sich seit längerer Zeit in der Ortstlage von Goldlauter-Heidersbach auf

und wechselt nur zur Brunft in den suburbanen Bereich (LJB Oberhof).



Abb. 11 Rotwild frequentiert Flächen des befriedeten Bezirks, eine Umzäunung des bebauten Bereiches fehlt.

4.4. Maßnahmen zur Verringerung der Wildmigration in befriedeten Bezirken der Gemarkung Goldlauter-Heidersbach (GJB Goldlauter-Heidersbach)

1. Information der Bewohner über das Jagd- und Ordnungsrecht durch Kommune, Jagdgenossenschaft, die untere Jagdbehörde und die Rotwild-Hegegemeinschaft
2. sukzessive Einfriedung der Grundstücke im befriedeten Bezirk (Einflussnahme der Kommune)
3. Projekt der unteren Naturschutzbehörde zur Offenlandpflege (Entfernung der Verbuchung auf Landwirtschaftsflächen und damit deutliche Abgrenzung zum befriedeten Bezirk), Einbeziehung der Agrargenossenschaft dringend erforderlich
4. Verstärkte Mitwirkung der staatlichen Reviere des Forstamtes Oberhof bei der großflächigen Wildbestandsregulierung und des Winterfütterungsmanagements in Umsetzung der Fütterungsverordnung, intensivere Einflussnahme durch die Rotwildhegegemeinschaft ist anzustreben.

5. Rotwild (*Cervus elaphus* L.) in der Gemeinde Katzhütte (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)

Die Rotwildfrequentierung im befriedeten Bezirk des Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Katzhütte ist ein markantes Beispiel dafür, wie jagdpolitisch kontraproduktiv die Duldung dieser Schalenwildart in einer Ortslage ist. Die örtlich zuständigen Behörden haben die landesgesetzlichen Bestimmungen mit Nachdruck – auch gegen uneinsichtige Bewohner – umzusetzen, um Konfliktsituationen letztlich zu verhindern. Der Umgang mit aus freier Wildbahn stammenden Tieren bedarf der Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen (siehe „Verbringungsaktion“)

5.1. Jagdbezirkssituation: GJB Katzhütte als Enklave im Landesjagdbezirk Neuhaus/Rennweg

siehe Abb. 12

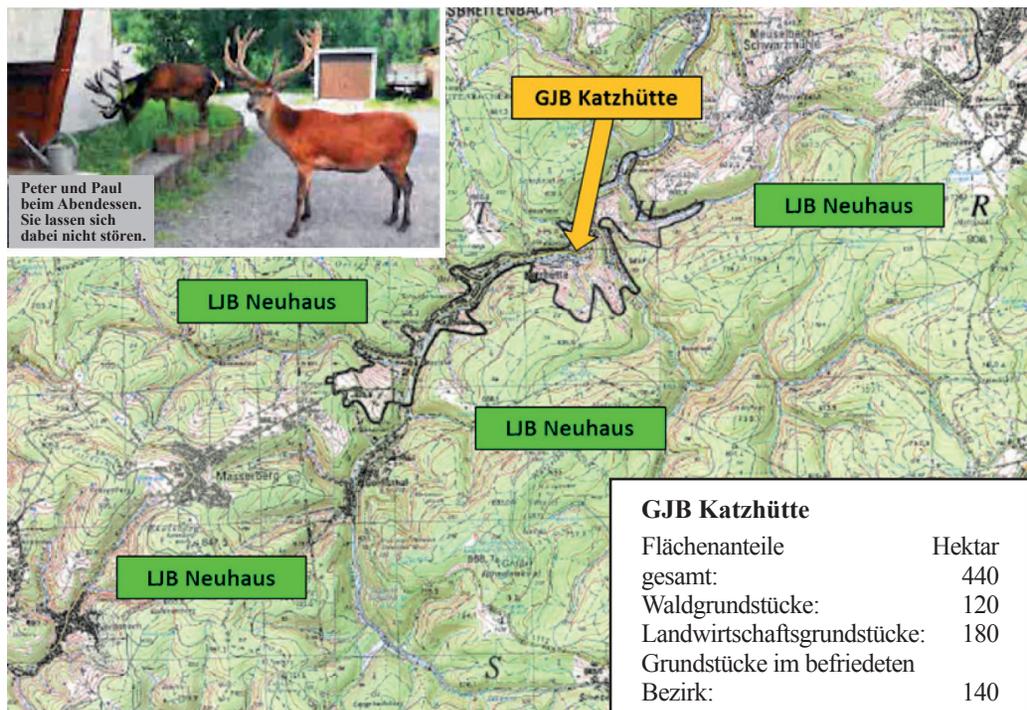


Abb. 12 Lage des GJB Katzhütte

5.2. Duldung von Kirtung/Fütterung im befriedeten Bezirk führt zu Domestikationseffekten bei Rothirschen

Tatbestand:

- seit 2002 sind vier „ortsnahe“ Hirsche bekannt und wurden von den Bewohnern ganzjährig angefüttert
- seit Frühjahr 2007 suchen zwei Hirsche („Peter & „Paul“) die Ortslage regelmäßig auf und lassen sich füttern
- ab Oktober 2007 sind beide Hirsche die Attraktion in Katzhütte mittels der Medien (Fernsehen und Presse) auch über den Landkreis und die Landesgrenze bekannt geworden
- starke emotionale Bindung der Bevölkerung durch fortschreitende Domestikation
- Schäden im Bereich des Friedhofes und einiger Gartengrundstücke bringen andererseits Konflikte hervor (siehe Abb. 13)

5.3. Situationsverschärfung im befriedeten Bezirk des GJB Katzhütte

Handlungsbedarf:

- Frequentierung der Ortslage durch Rothirsche stellt latente Gefahr für Bewohner, Touristen und Fahrzeughalter dar.

- „Beinahe-Unfall“ 2008 mit einem Kind beim Füttern der Hirsche
- Striktes Fütterungsverbot in der gesamten Ortslage (befriedeter Bezirk) wurde behördlicherseits unzureichend durchgesetzt.
- Schäden in den Gärten nahmen durch ständige Anwesenheit des Wildes zu.
- Abschuss oder „Umsiedelung“ dieser „zahmen“ Hirsche wurden zunehmend diskutiert
- Immobilisierung des Hirsches „Paul“ am 12.08.2008 und Verbringung in den Tierpark Nordhausen, in dem er im Juni 2010 an Lungewurmbefall und an einer bakteriellen Infektion verendete.
- Hirsch „Peter“ zog auf Flächen des Forstamts Frauenwald und wurde am 24.09.2011 als Bronzemedailenhirsch (185 Punkte) erlegt.

5.4. „Medienrummel“ versus der Hegegemeinschaftsarbeit (Überbrückung der Notzeit)

(siehe Abb. 14)



Abb. 13 Pressenotizen zu dem „urbanen“ Rotwild



Abb. 14 Umsiedlung der „zahmen“ Hirsche

Schlussfolgerungen/Zusammenfassung

Die Beispiele des Vorkommens von Nutria, Schwarzwild und Rotwild auf befriedeten Flächen in einigen Landkreisen des Freistaates Thüringen verdeutlichen die jagd- und kommunalpolitische Dimension, wenn es um Wildtierarten im urbanen und suburbanen Raum geht. Das Bundesjagdgesetz enthält zwar grundlegende Aussagen zum „befriedeten Bezirk“ und „Ruhens der Jagd“ im Kontext zu den Bestimmungen über die Jagdbezirke, aber in den Ländern gibt es dazu in den Ausführungsgesetzen (Landesjagdgesetzen) unterschiedliche Regelungen zur Einbindung oder zur Auswirkung auf das jagdpolitische Tagesgeschäft. Zwar ist das Problem von Wildtieren im urbanen und suburbanen Siedlungsraum in Deutschland nicht länderspezifisch zu werten, weil sich länderübergreifend die Situation mehr oder weniger verschärft. Allerdings bedarf es immer der Beachtung spezieller landesjagdrechtlicher Bestimmungen, denn diese geben auf Landesebe-

ne den Rechtsrahmen vor, der für die Flächeneigentümer und das Handeln von Behörden bzw. Verwaltungen Verbindlichkeit hat. Die diesbezüglichen Besonderheiten in der Jagdgesetzgebung des Freistaates Thüringen bestehen darin, dass im Sinne der Existenz von Gemeinschaftsjagdbezirken der Flächenumfang des „befriedeten Bezirks“ einer Gemarkung bei der Berechnung der Mindestgröße mitzählt. Damit kommt dem befriedeten Bezirk eine wichtige Rolle bei der Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks auf Gemarkungsebene zu, denn die untere Jagdbehörde hat Umfang und die Grenzen des Jagdbezirkes mittels Verwaltungsakt festzustellen. Daneben ist von großer Relevanz, dass im Siebten Abschnitt (Fütterung und Kirrung von Wild) der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes hoheitliche geregelt ist. Demgemäß ist das Füttern und Kirren von Wild auf Flächen des „befriedeten Bezirks“ verboten und Zuwiderhandlungen sind als Ordnungswidrigkeiten zu sanktionieren. Die vorgenannten beiden lan-

desjagdgesetzlichen und verordnungsseitigen Bestimmungen verdeutlichen, dass die Kommunalverwaltungen (Städte und Gemeinden), den „befriedeten Bezirk“ der Gemarkung stets flächengenau ausweisen müssen. Flächengenauigkeit ist wichtig, weil kommunal- wie auch jagdrechtlich eine Unterscheidung von urbanen und suburbanen Siedlungsräumen angezeigt ist. Das Beispiel des Schwarzwildvorkommens im Stadtgebiet Eisenach zeigt eindrucksvoll, welche Bedeutung der befriedete Bezirk hat. Für die Jagdgenossenschaft ist er a priori kein Bestandteil des anzulegenden und aktuell zu führenden Jagdkatasters und somit keine Jagfläche, aber im Tagesgeschäft bedarf es unbedingt der Klarheit über Lage und Flächenumfang dieses sondergestellten Bezirks.

Folgendes Resümee ist zu ziehen:

1. Die Kommunalverwaltungen (Städte und Gemeinden) haben lückenlos Umfang und Lage (Grenzen) des „befriedeten Bezirks auf Gemarkungsebene auszuscheiden, zu dokumentieren und laufend zu halten. Darüber sind die Jagdgenossenschaft oder, wenn diese nicht existiert, der Eigenjagdbezirkshaber zu informieren.
2. Daraus ergibt sich, dass in der Flächenübersicht des Gemeinschaftsjagdbezirks als Grundlage zur behördlichen Festlegung des Jagdbezirks Umfang und Grenzen des befriedeten Bezirks in jedem Fall aufzuführen sind.
3. Die unteren Jagdbehörden haben die Bestimmungen zur Fütterung und Kirmung auf befriedeten Flächen, die eine Ordnungswidrigkeit sind, nachdrücklicher als bisher umzusetzen.
4. Die Zuständigkeit der Grundeigentümer befriedeter Flächen ist von grundlegender Bedeutung. Sie haben das Recht, bestimmten Wildtierarten nachzustellen, sie zu fangen, tierschutzgerecht zu töten und sich anzueignen. Zur Abwehr anderer Wildtierarten ist das Grundstück gegen das Eindringen von Wild zu schützen oder das Wild in geeigneter Weise zu vergrämen. Dabei haben die Kommunalverwaltungen, die Jagdpächter sowie die Jagd- und Forstbehörden mit Rat und Tat Unterstützung zu leisten.

5. Der Umgang mit Wildtierarten im urbanen Siedlungsbereich unterliegt zwar spezifischen jagdrechtlichen Bestimmungen, darf aber keineswegs als „isolierte Angelegenheit“ behandelt werden. Vielmehr besteht immer ein Zusammenhang mit dem jagdpolitischen Umfeld, weil die angrenzenden Jagdbezirkshaber stets mehr oder weniger involviert sind.
6. Das Vordringen von Schalenwild in befriedete Bezirke ist kontraproduktiv. Diesem Phänomen muss schlussendlich auch mit Hilfe „genehmigter Jagdausübung“ entgegengewirkt werden.
7. Genauso brisant ist die Situation beim Raubwild, gerade auch bei den Neozoen. Die strikte Reduzierung der vorkommenden Raubwildes ist angezeigt, wozu der Schulterschluss zwischen Kommunalverwaltung, Jagdverbänden und Jagdbehörden herzustellen ist.
8. Die Existenz von Wildtierarten im urbanen Siedlungsraum ist nicht zu verhindern. Allerdings besteht zur Konfliktminimierung jagdpolitischer Handlungsbedarf, damit die Akzeptanz der Allgemeinheit für die Jagdausübung in den Jagdbezirken, die ständigen Angriffen ausgesetzt ist, nicht noch durch Probleme des Wildvorkommens in befriedeten Bezirken überlagert wird.

Conclusions/Summary

The presented examples of coypu (nutria), wild boar, and red deer occurrences in urban no-hunting zones within several districts of the Free State of Thuringia illustrate the political dimension of game species populations in urban and suburban areas. Although the German Federal Hunting Act (“Bundesjagdgesetz”) contains basic rules on “urban no-hunting zones” and “periods of no hunting” in the context of the general provisions for hunting zones, the implementing state laws (“Landesjagdgesetze”) comprise different statutory rules regarding their impact on everyday hunting politics. The issue of game populations in urban and suburban areas in Germany should not be addressed at the state level, because the situation is becoming more acute in many federal states.

However, the state hunting regulations must always be taken into consideration, because they define the legal framework which is binding for land owners as well as for public authorities and administrations. It is a special feature of the Thuringian State Hunting Act that the area of urban no-hunting zones within a local subdistrict counts towards the minimum area in designating cooperative hunting districts. The urban no-hunting district therefore plays an important role in the formation of cooperative hunting districts at the subdistrict level, because the local hunting authorities have to establish the size and the borders of a hunting district by means of an administrative act. It is also relevant that Section 7 ('Feeding and baiting of game') of the Ordinance on the Implementation of the Thuringian Hunting Act prohibits the feeding and baiting of game in urban no-hunting zones and sanctions any violations (an administrative offence). The two mentioned provisions of the state hunting act and the ordinance illustrate that the municipal administrations (towns and municipalities) always have to identify the urban no-hunting zone within a local subdistrict in a spatially explicit manner. This precision is important due to the differentiation between urban and suburban settlement areas required by municipal and hunting laws. The example of the wild boar population within the city limits of Eisenach clearly shows the relevance of urban no-hunting zones. Urban no-hunting zones are a priori not an element of the mandatory hunting cadastre, which has to be created and updated by the hunting cooperative. Although urban no-hunting zones are thus not designated hunting areas, there is nevertheless a need for precision regarding the location and size of these special zones.

To conclude:

1. The municipal administrations (towns and municipalities) must identify, document and update the full extent and the precise location (borders) of urban no-hunting zones at the level of the local subdistrict. This information is to be provided to the hunting cooperative or, if not in existence, to the owner of the private hunting district.
2. In consequence, the extent and the borders of the urban no-hunting zone must always be included in the register of a cooperative hunting district as the basis for the official delineation of the hunting district.
3. The local hunting authorities must enforce the rules on feeding and baiting in urban no-hunting zones (administrative offences) more vigorously than to date.
4. The responsibilities of the owners of land designated as urban no-hunting zone are of vital importance. Land owners have the right to prey on, trap, kill (in accordance with animal protection laws) and take possession of specific game species. They may protect their property against the invasion of other game species and or scare them off in appropriate ways. The municipal authorities, the game tenant as well as the hunting and forestry authorities are to assist and to advise the land owners in this context.
5. Although the management of game species in urban settlement areas is subject to specific provisions of the hunting law, it must not be regarded as an "isolated" issue. Rather, it is always linked to local hunting politics, as the owners of the adjacent hunting districts are usually also involved.
6. The invasion of hoofed game into urban no-hunting zones is counterproductive. Ultimately, "authorised hunting" should also be used to counteract this phenomenon.
7. The situation is similarly critical for small predators, particularly for invasive species. Predatory species occurring in urban no-hunting zones must be consistently reduced, but this requires by close collaboration between municipal administrations, hunting associations and hunting authorities.
8. The occurrence of game animals in urban areas cannot be avoided. However, there is a need for conflict minimisation by means of political action to ensure that the public acceptance of hunting in those hunting districts already subjected to constant attacks is not aggravated by the problems associated with game populations in urban no-hunting zones.

Literatur

ALTENKRUSE, H. (1992): Nutrias im Münsterland. – Die
Pirsch 1: 15–16.

Anschriften der Verfasser:

KARL-HEINZ MÜLLER
Gartenstr. 21
D-98716 Geschwenda
Tel.: 036205/76430
E-Mail: klm.47@gmx.de

MARIO KLEIN
ThüringenForst
Service- und Kompetenzzentrum Gotha
Jägerstr. 1, D-99867 Gotha
Tel.: 03621/225 223
E-Mail: mario.klein@forst.thueringen.de

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Beiträge zur Jagd- und Wildforschung](#)

Jahr/Year: 2013

Band/Volume: [38](#)

Autor(en)/Author(s): Müller Karl-Heinz, Klein Mario

Artikel/Article: [Vorkommen, Auswirkungen und notwendige Bestandsreduzierung von ausgewählten Wildtierarten auf befriedeten Flächen \(befriedeter Bezirk\) einiger Jagdbezirke ausgewählter Landkreise/kreisfreien Städte des Freistaates Thüringen 421-436](#)